



14/SN-126/ME

Österreichischer Gewerkschaftsbund

An das
Bundesministerium
f. Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 WIEN

Hohenstaufengasse 10-12
A-1011 Wien, Postfach 155
Telefon (0222) 63 37 11, 63 86 86 Durchwahl

Telegramm-Adresse: Gewebund Wien
Fernschreiber (07) 4316
Bank für Arbeit und Wirtschaft AG Wien,
Konto Nr. 10-22500-1
Postsparkasse Wien, Konto Nr. 1808.005

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom: 4. APR. 1985 Unser Zeichen

Bi 373
Pr/Le

Wien, 1985 03 29

Betrifft:

Verf. 9. APR. 1985

Entwurf der 2. Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983

Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt die mit der vorliegenden Novelle verbundene Absicht, den Anstieg der Lebenshaltungskosten bei der Beihilfenhöhe und bei den Einkommensgrenzen zu berücksichtigen, sowie alle Maßnahmen, die zu einer sozial gerechteren Einkommensermittlung führen. Der Österreichische Gewerkschaftsbund steht in diesem Zusammenhang dem Ausschluß von Vermögenssteuerpflichtigen, der Berücksichtigung der Investitionsrücklage und dem Absetzbetrag für Bezieher von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit positiv gegenüber. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß die überproportionale Förderung von Studierenden aus der Land- und Forstwirtschaft durch den vorliegenden Entwurf nicht auf ein ausgewogenes Maß zurückgeführt wird, wodurch eine wesentliche Ungerechtigkeit bei der Einkommensermittlung und der Beihilfenvergabe bestehen bleibt.

Der Einführung einer Einkommensgrenze für die Gewährung von Leistungs-, Wissenschafts- und Auslandsstipendien wird grundsätzlich zugestimmt. Diese Grenze ist jedoch so zu gestalten, daß sichergestellt ist, daß Studierende aus Arbeitnehmerfamilien mit mittlerem Einkommen nicht von dieser Förderung ausgeschlossen werden.

Einen schwerwiegenden Einwand erhebt der Österreichische Gewerkschaftsbund gegen die vorgesehene Staffel für die Berechnung der zumutbaren Unterhaltsleistung gemäß § 13 Abs. 7. Im Gegensatz zu der in den Erörterungen (S.6) enthaltenen Aussage, daß die neue Staffel zu einer

./.

- 2 -

Verringerung der zumutbaren Unterhaltsleistung führe, kommt es zu einer Anhebung dieser Beträge und damit zu einer Senkung der Beihilfen. Damit ergibt sich trotz Berücksichtigung eines Absetzbetrages für Arbeitnehmer die Situation, daß die Einkommensgrenze gegenüber 1981 um 4,5 %-Punkte zurückbleibt und die mittleren und kleineren Beihilfen, die 1983 besonders stark gekürzt wurden, S 2.000,- bis S 3.500,- unter dem aufgewerteten Betrag von 1981 bleiben. Im Sinne der Zielsetzung der Novelle (siehe Erläuterungen S. 1) sollte daher die Staffel für die zumutbare Unterhaltsleistung geändert werden. Im einzelnen legt der Österreichische Gewerkschaftsbund folgende Änderungs- und Ergänzungsvorschläge vor:

1. Zu Z. 3. § 2. Voraussetzungen

Hinsichtlich der Altersgrenze wird entweder die Anhebung auf das 45. Lebensjahr, oder die Beibehaltung der bisher gültigen Ausnahmeregelung vorgeschlagen. Der Ausschluß von Absolventen einer Akademie für Sozialarbeit oder einer Pädagogischen Akademie von der Studienförderung erscheint nicht gerechtfertigt, da sich daraus eine unterschiedliche Bezugsdauer von maximal zwei Jahren bis zu sieben Jahren ergibt. Es sollte eine maximale Bezugsdauer festgelegt werden, die auch durch eine Kombination verschiedener postsekundärer Bildungseinrichtungen ausgeschöpft werden kann.

2. Zu Z. 4. § 3 Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit

Die Einbeziehung länger dauernder Arbeitslosigkeit in die Ermittlung des zu erwartenden Jahreseinkommens wird begrüßt.

3. Zu Z. 5. § 5. Hinzurechnungen

Die Hinzurechnung der Investitionsrücklage bei der Einkommensermittlung wird positiv beurteilt, da dadurch ein Beitrag zu einer gerechteren Einkommensermittlung geleistet wird.

4. Zu § 6. Hinzurechnungsbetrag

Der Österreichische Gewerkschaftsbund setzt sich dafür ein, weitere Überlegungen für eine Neuregelung der Einkommensermittlung für die Land- und Forstwirtschaft anzustellen. Um der besonderen steuerlichen Behandlung landwirtschaftlicher Einkommen entsprechen zu können wird vorgeschlagen, den letzten Satz im § 6 zu streichen. Damit soll dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Möglichkeit gegeben werden, durch einen angemessenen Hundertsatz vom Einheitswert

./.

- 3 -

einen Hinzurechnungsbetrag zu erreichen, der eine sozial ausgewogene Einkommensermittlung sicherstellt.

5. Zu Z. 9. § 13. Höhe der Studienbeihilfe

Die Erhöhung des Grundbetrages gemäß Abs. 2 sollte mit einem Betrag von S 16.000,- festgelegt werden.

Die erste Staffel der Tabelle zur Berechnung der zumutbaren Unterhaltsleistung gemäß Abs. 7 sollte S 48.000,- betragen. Nur so kann sichergestellt werden, daß Studierende aus Arbeitnehmerfamilien mit einem zwar nominell gestiegenen, real jedoch gleichwertigen Einkommen gegenüber 1981 auch gleich kaufkräftige Beihilfen erhalten. Die entsprechenden Vergleichswerte können der Beilage entnommen werden. Um der sozialen Situation der Familien besser zu entsprechen sollte der Absetzbetrag gemäß Abs. 9 lit. a) auf S 23.500,- angehoben werden. Der Absetzbetrag für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit wird begrüßt. Um eine Anhebung der Durchschnittsbeihilfen von Studierenden aus Arbeitnehmerfamilien zu erreichen, ist jedoch eine Änderung der Berechnung der zumutbaren Unterhaltsleistung (s.o.) und eine Anhebung dieses Absetzbetrages auf S 10.000,- erforderlich.

Der Freibetrag gemäß Abs. 11 sollte mit S 9.500,- festgelegt werden. Der Ausschluß von Vermögenssteuerpflichtigen gemäß Abs. 13 wird positiv beurteilt. Da im Vermögenssteuerrecht sehr hohe Freibeträge vorgesehen sind, beträgt der Anteil der Vermögenssteuerpflichtigen nur 4,6 % der Haushalte. Es erscheint unbedingt notwendig, diesen wirtschaftlich sehr gut gestellten Personenkreis von der Studienförderung auszuschließen.

6. Zu Z. 11. Weitere Förderungsmaßnahmen

Die Neuregelung der weiteren Förderungsmaßnahmen wird grundsätzlich begrüßt, jedoch sollten auch die Zuschüsse zur Studienbeihilfe gemäß § 26 über die Einkommensgrenzen gemäß § 13 hinaus zuerkannt werden. Weiters wäre zu regeln, wie oft ein Studierender maximal Anspruch auf weitere Förderungen hat.

Wissenschafts- und Leistungsstipendien sollten von allen Universitätslehrern befürwortet werden können, die auch zur Betreuung von Dissertationen und Diplomarbeiten berechtigt sind. Damit soll die Vielfalt der wissenschaftlichen Arbeiten sichergestellt werden.

./.

- 4 -

Der Österreichische Gewerkschaftsbund ersucht um Berücksichtigung seiner Vorschläge bei der Endredaktion des Gesetzentwurfes.

Der Präsident:



Anton Benya

Der Leitende Sekretär:



Fritz Verzetnitsch